

Beschluss des Verwaltungsrates Nummer: 986/2013

Jahresabschluss 2012; Entlastung des Vorstandes

Gemäß § 26 Abs. 3 SpkG M-V kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Entlastung erteilen, soweit die Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Dies ist durch die Sparkassenaufsichtsbehörde in dieser Sitzung geschehen.

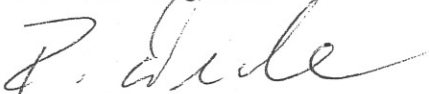
Beschluss:

Dem Vorstand der Sparkasse Rügen wird gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 26 Abs. 3 SpkG M-V für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Anlage: Ja

Bergen, 11.06.2013

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Ralf Drescher
Landrat



Mitglied
des Verwaltungsrates

Anlage zum Beschluss-Nr.: 986/2013
Jahresabschluss 2012; Entlastung des Vorstandes

Bericht des Verwaltungsrates

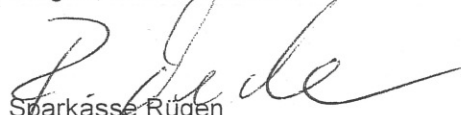
Der Verwaltungsrat der Sparkasse Rügen hat die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen.

Vom Vorstand der Sparkasse hat sich der Verwaltungsrat regelmäßig und umfassend über die Entwicklung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse unterrichten lassen und sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt.

Durch den Verwaltungsrat wurden auf gesetzlicher und satzungsgemäßer Grundlage alle im Interesse der Sparkasse und ihrer Kunden liegenden notwendigen Beschlüsse gefasst.

Der Verwaltungsrat hat von dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Kenntnis genommen und daraufhin den Abschluss des Jahres in der geprüften Fassung festgestellt sowie in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Vorstandes beschlossen, den Bilanzgewinn der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Bergen, den 11.06.2013



Sparkasse Rügen
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates